

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

(Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Änderung vom 10. Dezember 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

1. Der Ingress erhält folgende Fassung:

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 4, 19, 22 Absatz 2, 24, 38, 39 Absatz 2, 44 Absatz 2, 45 Absätze 2 und 5 sowie 46 Absatz 1 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000² (ChemG),

auf die Artikel 27 Absatz 2, 29, 30a, 30b, 30c Absatz 3, 30d, 32a^{bis}, 38 Absatz 3, 39 Absätze 1 und 1^{bis}, 41 Absatz 3, 44 Absätze 2 und 3, 46 Absätze 2 und 3, 48 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³ (USG),

auf die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, 27 Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁴,

auf die Artikel 9 und 14 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992⁵ sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁶ über die technischen Handelshemmnisse,

verordnet:

2. Ersatz eines Ausdrucks:

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Druckgaspackungen» durch «Aerosolpackungen» ersetzt.

- 1 SR 814.81
- 2 SR 813.1
- 3 SR 814.01
- 4 SR 814.20
- 5 SR 817.0
- 6 SR 946.51

3. Das Verzeichnis der Anhänge wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.15 und 1.16

- 1.15 Teere
- 1.16 Perfluoroctansulfonate

4. Diese Verordnung erhält die zusätzlichen Anhänge 1.15 und 1.16 gemäss Beilage.

5. Anhang 2.15 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

6. Die Anhänge 1.1, 1.3, 1.5, 1.7, 1.9, 2.1–2.4, 2.8–2.11, 2.14 und 2.16 werden gemäss Beilage geändert.

II

Änderung bisherigen Rechts

Anhang 1 der PIC-Verordnung vom 10. November 2004⁷ erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Februar 2011 in Kraft.

² Die Änderungen nachstehender Anhänge treten wie folgt in Kraft:

- a. *am 1. August 2011*: Anhang 1.1 Ziffer 3 Buchstabe a, Anhang 1.5 Ziffer 5, Anhang 1.16, Anhang 2.3 Ziffer 4 Absätze 2 und 3, Anhang 2.10 Ziffer 2.3^{bis} Absätze 2–4 und Anhang 2.11 Ziffer 8;
- b. *am 1. Dezember 2012*: Anhang 1.15, Anhang 2.1 Ziffer 3 Absatz 3^{bis} und Anhang 2.2 Ziffer 3 Absatz 3^{bis}.

10. Dezember 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁷ SR 814.82

Halogenierte organische Verbindungen

Ziff. 3 Bst. a und c

3 Liste der verbotenen halogenierten organischen Verbindungen

- a. *Hexachlorcyclohexan (HCH, alle Isomeren).*
- c. *Halogenierte Benzole*
 - 1,2,4-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 120-82-1);
 - Pentachlorbenzol (CAS-Nr. 608-93-5);
 - Hexachlorbenzol (CAS-Nr. 118-74-1).

Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

Ziff. 2 Abs. 1 Bst. b und 2

2 Ausnahmen

¹ Die Verbote nach Ziffer 1 Absätze 1 und 2 gelten nicht für:

- b. kosmetische Mittel, für die das EDI gestützt auf Artikel 35 Absatz 4 Buchstabe a der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁸ festlegt, dass sie Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1 enthalten dürfen;

² Das BAFU kann im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem BAG auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 1 Absätze 1 und 2 gewähren für die Verwendung von Chloroform, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik für die betreffende Verwendung ein Ersatz für Chloroform fehlt; und
- b. nicht mehr Chloroform eingesetzt wird, als für den angestrebten Zweck nötig ist, höchstens aber 20 Liter pro Jahr.

⁸ SR 817.02

In der Luft stabile Stoffe

Ziff. 5

5 Besondere Kennzeichnung

¹ Die Herstellerin darf Behälter, die in der Luft stabile Stoffe, die in Anhang A des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997⁹ zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) aufgeführt sind, enthalten, und Schaltanlagen, die Schwefelhexafluorid oder Zubereitungen mit Schwefelhexafluorid enthalten, nur in Verkehr bringen, wenn diese mit folgenden Angaben gekennzeichnet sind:

- a. Aufschrift: «Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluorierte Treibhausgase»;
- b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der in der Luft stabilen Stoffe, die in Behältern oder Anlagen enthalten sind oder enthalten sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;
- c. Menge der in der Luft stabilen Stoffe, in kg.

² Die Herstellerin von Geräten oder von anderen als in Absatz 1 genannten Anlagen, die mehr als 1 kg Schwefelhexafluorid enthalten, muss auf den Geräten oder den Anlagen auf diesen Stoff hinweisen und die von diesem Stoff in den Geräten oder den Anlagen enthaltene Menge angeben.

³ Die Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 muss in mindestens zwei Amtssprachen abgefasst, sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft sein.

Quecksilber

Ziff. 3.1

3.1 Inverkehrbringen

¹ Für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen sowie von deren Werkstoffen und Bauteilen gilt Anhang 2.16.

² Für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten gilt Anhang 2.16.

³ Für das Inverkehrbringen von Batterien gilt Anhang 2.15.

⁴ Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 2 Buchstabe a gilt nicht für:

- a. Arzneimittel;
- b. Antiquitäten;
- c. kosmetische Mittel, für die das EDI gestützt auf Artikel 35 Absatz 4 Buchstabe a der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005¹⁰ festlegt, dass sie Quecksilber enthalten dürfen;
- d. Bauteile für Elektro- und Elektronikgeräte, für die Anhang 2.16 Ziffer 6.3 festlegt, dass sie Quecksilber enthalten dürfen.

⁵ Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 2 Buchstabe a gilt ausserdem nicht, wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz ohne Quecksilber fehlt und nicht mehr Quecksilber eingesetzt wird, als für die bestimmungsgemässe Verwendung nötig ist, für:

- a. Geräte für Laboratorien sowie Bauteile für solche Geräte;
- b. Künstlerfarben für Restaurierungen;
- c. Medizinprodukte für die berufliche Verwendung, ausgenommen Fieberthermometer;
- d. Zubereitungen für Laboratorien;
- e. Hilfsstoffe für Herstellungsprozesse.

⁶ Das Verbot nach Ziffer 2 Buchstabe a gilt auch nicht für die Einfuhr von quecksilberhaltigen Zubereitungen und Gegenständen, wenn sie im Inland nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden.

¹⁰ SR 817.02

Ziff. 4 Abs. 1 und 2

4 Übergangsbestimmungen

¹ und ² Aufgehoben

Anhang 1.9
(Art. 3)

Stoffe mit flammhemmender Wirkung

Ziff. 2.2.2 Abs. 1

2.2.2 Pentabromdiphenylether (PentaBDE) und Octabromdiphenylether (OctaBDE)

¹ Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PentaBDE und OctaBDE sowie von Stoffen und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 Prozent oder mehr PentaBDE oder OctaBDE sind verboten; von den Verboten ausgenommen sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung zu Analyse- und Forschungszwecken.

Ziff. 3 Abs. 3–5

3 Übergangsbestimmungen

^{3–5} *Aufgehoben*

Anhang I.15
(Art. 3)

Teere

1 Begriffe

¹ Folgende Zubereitungen gelten als teerhaltig, wenn sie wegen ihres Gehalts an Teerbestandteilen folgende Grenzwerte für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) überschreiten:

Zubereitungen	Grenzwert
Bindemittel zur Herstellung von Belägen wie Fundations-, Trag-, Binder- und Deckschichten	100 mg/kg ¹¹
Zubereitungen für Oberflächenbehandlungen von Belägen	100 mg/kg ¹¹
Fugendichtmassen für Belagsfugen	100 mg/kg ¹¹
Anstrichfarben und Lacke	100 mg/kg ¹¹

² Als teerhaltige Tontauben gelten Gegenstände, die beim Schiessen als Zielobjekt in der Luft dienen und mehr als 30 mg PAK je Kilogramm¹² enthalten.

2 Verbote

Verboten ist:

- a. das Inverkehrbringen von teerhaltigen Zubereitungen für Oberflächenbehandlungen von Belägen;
- b. das Inverkehrbringen von teerhaltigen Fugendichtmassen für Belagsfugen;
- c. die Herstellung von Belägen, wie Fundations-, Trag-, Binder- und Deckschichten, mit teerhaltigen Bindemitteln;

¹¹ Summengrenzwert für folgende PAK:
Naphthalin (CAS-Nummer 91-20-3), Acenaphthylen (208-96-8), Acenaphthen (83-32-9), Fluoren (86-73-7), Phenanthren (85-01-8), Anthracen (120-12-7), Fluoranthren (206-44-0), Pyren (129-00-0), Benzo[a]anthracen (56-55-3), Chrysen (218-01-9), Benzo[b]fluoranthren (205-99-2), Benzo[k]fluoranthren (207-08-9), Benzo[a]pyren (50-32-8), Indeno[1,2,3-cd]pyren (193-39-5), Dibenzo[a,h]anthracen (53-70-3) und Benzo[g,h,i]perylen (191-24-2).

¹² Summengrenzwert für folgende PAK:
Naphthalin (CAS-Nummer 91-20-3), Acenaphthylen (208-96-8), Acenaphthen (83-32-9), Fluoren (86-73-7), Phenanthren (85-01-8), Anthracen (120-12-7), Fluoranthren (206-44-0), Pyren (129-00-0), Benzo[a]anthracen (56-55-3), Chrysen (218-01-9), Benzo[b]fluoranthren (205-99-2), Benzo[k]fluoranthren (207-08-9), Benzo[a]pyren (50-32-8), Indeno[1,2,3-cd]pyren (193-39-5), Dibenzo[a,h]anthracen (53-70-3) und Benzo[g,h,i]perylen (191-24-2).

- d. das Inverkehrbringen von teerhaltigen Tontauben;
- e. das Inverkehrbringen von teerhaltigen Anstrichfarben und Lacken.

3 Ausnahmen

¹ Die Verbote nach Ziffer 2 gelten nicht, soweit die Europäische Kommission gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹³ Zulassungen erteilt hat.

² Das BAFU kann im Einvernehmen mit dem BAG und dem SECO auf begründetes Gesuch weitere Ausnahmen, die befristet werden können, von den Verboten nach Ziffer 2 Buchstaben a–c und e zulassen, wenn:

- a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz für teerhaltige Zubereitungen fehlt;
- b. nicht mehr teerhaltige Zubereitungen eingesetzt werden, als dies für den angestrebten Zweck zwingend nötig ist; und
- c. und das Risiko für die Gesundheit und Umwelt ausreichend begrenzt wird.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dez. 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010, ABl. L 133 vom 31. Mai 2010, S.1. Die Texte der in diesem Anhang erwähnten Rechtsakte der EU sind unter www.cheminfo.ch abrufbar.

Perfluorooctansulfonate

1 Begriffe

Als Perfluorooctansulfonate (PFOS) gelten Stoffe mit der Summenformel $C_8F_{17}SO_2X$, wobei X bedeutet: OH, Metallsalze $[O-M^+]$, Halogenide, Amide oder andere Derivate einschliesslich Polymere.

2 Verbote

¹ Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOS sowie von Stoffen und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,005 Prozent oder mehr an PFOS.

² Verboten ist das Inverkehrbringen von neuen Gegenständen und deren Bestandteilen, wenn sie folgende Werte überschreiten:

- a. einen Massengehalt von mehr als 0.1 Prozent PFOS berechnet im Verhältnis zur Masse der strukturell oder mikrostrukturell verschiedenartigen Bestandteile, die PFOS enthalten; oder
- b. im Falle von Textilien oder anderen beschichteten Werkstoffen: mehr als 1 µg PFOS pro Quadratmeter des beschichteten Materials.

3 Ausnahmen

¹ Die Verbote nach Ziffer 2 gelten nicht für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung zu Analyse- und Forschungszwecken.

² Die Verbote nach Ziffer 2 gelten zudem nicht für folgende Produkte und die für deren Herstellung erforderlichen Stoffe und Zubereitungen:

- a. Fotoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für fotolithografische Prozesse;
- b. fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten;
- c. Antischleiermittel für nicht-dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) und Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme, bei denen die Menge der PFOS-Emissionen in die Umwelt auf ein Minimum reduziert wird;
- d. Hydraulikflüssigkeiten für die Luft- und Raumfahrt;
- e. Medizinprodukte und deren Komponenten, wenn die Menge der PFOS-Emissionen im Herstellungsprozess und bei der Entsorgung der Prozesslösungen auf ein Minimum reduziert wird.

4 Meldepflicht

¹ Wer PFOS sowie Stoffe und Zubereitungen, die PFOS enthalten, gemäss Ziffer 3 Absatz 2 verwendet, muss dem BAFU jährlich bis zum 30. April für das Vorjahr melden:

- a. Name des Stoffs oder der Zubereitung und Name des Lieferanten;
- b. verwendete PFOS-Menge, in kg;
- c. Informationen zum Zweck der Verwendung der PFOS;
- d. bei der Verwendung in die Umwelt freigesetzte PFOS-Menge, in kg;
- e. Angaben zu den Möglichkeiten, auf die Verwendung von PFOS zu verzichten.

² Inhaberinnen von Feuerlöschschäumen, die vor dem 1. August 2011 in Verkehr gebracht worden sind (Ziffer 5), müssen dem BAFU jährlich bis zum 30. April melden, über wie viel PFOS-haltigen Feuerlöschschaum, in kg, sie am 31. Dezember des Vorjahres verfügt haben. Bei der ersten Meldung sind zusätzlich der Name des Feuerlöschschaums, der Name der Herstellerin und vorhandene Angaben zum Massengehalt an PFOS des Feuerlöschschaums zu melden.

5 Übergangsbestimmungen

PFOS-haltige Feuerlöschschäume, die vor dem 1. August 2011 in Verkehr gebracht worden sind, dürfen abweichend vom Verbot nach Ziffer 2 Absatz 1 wie folgt verwendet werden:

- a. in Installationen zum Schutze von Anlagen einschliesslich der Verwendung für die nötigen Funktionskontrollen dieser Installationen: bis zum 30. November 2018;
- b. von Feuerwehren und militärischen Einsatzkräften zur Bekämpfung von Bränden in Ernstfällen: bis zum 30. November 2014.

Anhang 2.1
(Art. 3)**Textilwaschmittel***Ziff. 3 Abs. 3^{bis}***3 Besondere Kennzeichnung**

^{3bis} Soweit eine gemeinsame Nomenklatur gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 76/768/EWG¹⁴ und Beschluss 96/335/EG¹⁵ existiert, sind Konservierungsmittel entsprechend dieser anzugeben.

*Ziff. 5 Abs. 1***5 Datenblatt über Inhaltsstoffe**

¹ Herstellerinnen, welche Textilwaschmittel in Verkehr bringen, stellen der Anmeldestelle (Art. 89 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005¹⁶) oder der für den Vollzug nach Artikel 13 zuständigen kantonalen Behörde auf Anfrage ein Datenblatt über Inhaltsstoffe zur Verfügung.

¹⁴ Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Artikel, ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169; geändert durch Richtlinie 93/35/EWG, ABl. L 151 vom 23.6.1993, S. 32.

¹⁵ Beschluss 96/335/EG der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festlegung einer Liste und einer gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel, ABl. L 132 vom 1.6.1996, S. 1; geändert durch Beschluss 2006/257/EG, ABl. L 97 vom 5.4.2006, S. 1.

¹⁶ SR 813.11

Anhang 2.2
(Art. 3)**Reinigungsmittel***Ziff. 3 Abs. 3^{bis}***3 Besondere Kennzeichnung**

^{3bis} Soweit eine gemeinsame Nomenklatur gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 76/768/EWG¹⁷ und Beschluss 96/335/EG¹⁸ existiert, sind Konservierungsmittel entsprechend dieser anzugeben.

*Ziff. 5 Abs. 1***5 Datenblatt über Inhaltsstoffe**

¹ Herstellerinnen, welche Reinigungsmittel in Verkehr bringen, stellen der Anmeldestelle (Art. 89 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005¹⁹) oder der für den Vollzug nach Artikel 13 zuständigen kantonalen Behörde auf Anfrage ein Datenblatt über Inhaltsstoffe zur Verfügung.

¹⁷ Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Artikel, ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169; geändert durch Richtlinie 93/35/EWG, ABl. L 151 vom 23.6.1993, S. 32.

¹⁸ Beschluss 96/335/EG der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festlegung einer Liste und einer gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel, ABl. L 132 vom 1.6.1996, S. 1; geändert durch Beschluss 2006/257/EG, ABl. L 97 vom 5.4.2006, S. 1.

¹⁹ SR **813.11**

Lösungsmittel

Ziff. 4 Abs. 2 und 3

4 Besondere Kennzeichnung

² Behälter, die Lösungsmittel mit in der Luft stabilen Stoffen enthalten, die in Anhang A des Kyoto-Protokolls aufgeführt sind, müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- a. Aufschrift: «Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluoriierte Treibhausgase»;
- b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der in der Luft stabilen Stoffe, die in dem Behälter enthalten sind, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;
- c. Menge der in der Luft stabilen Stoffe, in kg.

³ Die Aufschrift nach den Absätzen 1 und 2 muss in mindestens zwei Amtssprachen abgefasst, sichtbar, gut lesbar und dauerhaft sein.

Anhang 2.4
(Art. 3)**Biozidprodukte***Ziff. 7***7 Übergangsbestimmung**

¹ Das Verwendungsverbot von Ziffer 1.2 Absatz 2 gilt nicht für Holz, das bis zum 31. Dezember 2001 abgegeben worden ist und bis zum 31. Dezember 2011 einer Verwendung zugeführt wird.

² Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, die nicht die in Ziffer 1.3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen erfüllen, darf für die in Ziffer 1.3 Absatz 3 Buchstabe b genannten Einsatzbereiche verwendet werden, wenn es bis zum 30. Juni 2005 abgegeben worden ist und bis zum 31. Dezember 2011 einer Verwendung zugeführt wird.

Anstrichfarben und Lacke

Ziff. 3 Abs. 1 Bst. a

3 Ausnahmen

¹ Das Verbot nach Ziffer 2 Absatz 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von:

- a. *betrifft nur den französischen Text.*

Anhang 2.9
(Art. 3)**Kunststoffe und Additive**

Ziff. 2 Abs. 3

2 Verbote

³ Für cadmiumhaltige Kunststoffverpackungen gilt Anhang 2.16 Ziffer 4.

Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b und 2

3 Ausnahmen

¹ Das Verbot nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für:

b. *aufgehoben*

² Das BAFU kann auf begründeten Antrag in weiteren, mit den Tatbeständen nach Absatz 1 Buchstabe c vergleichbaren Fällen eine befristete Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe a gewähren.

Kältemittel

Ziff. 1 Abs. 4

1 Begriffe

⁴ Der Umbau des Kälte erzeugenden Teils bestehender Anlagen ist der Erstellung von Anlagen gleichgestellt.

Ziff. 2.3 und 2.3^{bis}

2.3 Information der Abnehmerinnen

¹ Herstellerinnen und Händlerinnen von Kühl- und Gefriergeräten müssen die Abnehmerinnen in einer Aufschrift oder in anderer gleichwertiger schriftlicher Form über das im Gerät enthaltene Kältemittel informieren.

² Die Aufschrift nach Absatz 1 muss in mindestens zwei Amtssprachen abgefasst, sichtbar und leicht lesbar sein.

2.3^{bis} Besondere Kennzeichnung für die Fachleute

¹ Herstellerinnen von Geräten und Anlagen müssen die Arten und Mengen der verwendeten Kältemittel unmissverständlich auf dem Gerät oder der Anlage angeben.

² Für Geräte und Anlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten oder enthalten werden, die in Anhang A des Kyoto-Protokolls aufgeführt sind, muss die Kennzeichnung folgende Angaben enthalten:

- a. Aufschrift: «Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluorierte Treibhausgase»;
- b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der in der Luft stabilen Kältemittel, die in den Geräten und Anlagen enthalten sind oder sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;
- c. Mengen, der in der Luft stabilen Kältemittel, in kg;
- d. Zusatz: «hermetisch geschlossen», sofern dies zutrifft.

³ Herstellerinnen müssen Geräte und Anlagen mit dem Hinweis «Mittels fluoriertes Treibhausgas ausgetriebener Schaum» kennzeichnen, wenn diese:

- a. in der Luft stabile Kältemittel enthalten, die in Anhang A des Kyoto-Protokolls aufgeführt sind; und

- b. vor ihrem Inverkehrbringen mit Schaum isoliert wurden, der mittels in der Luft stabiler Stoffe, die in Anhang A des Kyoto-Protokolls aufgeführt sind, angetrieben wurde.

⁴ Die Aufschriften nach den Absätzen 2 und 3 müssen in mindestens zwei Amtssprachen abgefasst, sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft sein.

Ziff. 7 Abs. 5

7 Übergangsbestimmungen

⁵ Für industriell gefertigte Wärmepumpen mit einem hermetisch geschlossenen Kältekreislauf bei Wohnbauten tritt die Bewilligungspflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 1 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Löschmittel

Ziff. 1^{bis}

1^{bis} Löschmittel, die PFOS enthalten

Für Löschmittel, die PFOS enthalten, gilt Anhang 1.16.

Ziff. 8

8 Besondere Kennzeichnung

¹ Herstellerinnen müssen Löschgeräte und -anlagen, die in der Luft stabile Löschmittel enthalten oder enthalten werden, die in Anhang A des Kyoto-Protokolls aufgeführt sind, mit folgenden Angaben versehen:

- a. Aufschrift: «Enthält vom Kyoto-Protokoll erfasste fluorierte Treibhausgase»;
- b. die abgekürzten chemischen Bezeichnungen der fluorierten Treibhausgase, die enthalten sind oder sein werden, wobei die für den Anwendungsbereich anerkannte Industrienomenklatur verwendet wird;
- c. Menge der in der Luft stabilen Löschmittel, in kg.

² Die Kennzeichnung nach Absatz 1 muss in mindestens zwei Amtssprachen abgefasst, sichtbar, gut lesbar und dauerhaft sein.

Anhang 2.14
(Art. 3)**Kondensatoren und Transformatoren**

Ziff. 3 Abs. 1–4

3 Überwachung

¹ Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001²⁰ bezeichneten Kontrollorgane überprüfen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Vollzugsaufgaben auch, ob schadstoffhaltige Kondensatoren mit mehr als 1 kg Gesamtgewicht verwendet werden.

² Haben die Kontrollorgane den Verdacht oder stellen sie fest, dass solche Kondensatoren verwendet werden, so informieren sie den Eigentümer der Installation und die Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet sich die Installation befindet.

³ Die nach Absatz 2 informierte Behörde ordnet erforderlichenfalls die Ausserbetriebnahme oder den Ersatz der in Absatz 1 genannten Kondensatoren und deren Entsorgung an.

⁴ Die Kosten der in Absatz 1 genannten Überprüfung sind vom Eigentümer der Installation zu tragen.

²⁰ SR 734.27

Anhang 2.15
(Art. 3)**Batterien****1 Begriffe**

¹ Als Batterien gelten Stromquellen, die chemische Energie direkt in elektrische Energie umwandeln und aus einer oder mehreren nicht wieder aufladbaren Zellen (Primärzellen) oder aus einer oder mehreren wieder aufladbaren Zellen (Akkumulatoren) bestehen.

² Als Fahrzeugbatterien gelten Batterien für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen.

³ Als Gerätebatterien gelten Batterien, die:

- a. gekapselt sind;
- b. in der Hand gehalten werden können;
- c. nicht ausschliesslich für gewerbliche oder industrielle Zwecke oder für den Antrieb von Elektrofahrzeugen jeder Art bestimmt sind; und
- d. nicht Fahrzeugbatterien sind.

⁴ Als Knopfzellen gelten kleine, runde Gerätebatterien, bei denen der Durchmesser grösser ist als die Höhe und die für besondere Verwendungszwecke wie die Energieversorgung von Hörgeräten, Armbanduhren und kleinen tragbaren Geräten oder die Reservestromversorgung bestimmt sind.

⁵ Als Industriebatterien gelten Batterien, die ausschliesslich für industrielle oder gewerbliche Zwecke oder für den Antrieb von Elektrofahrzeugen jeder Art bestimmt sind sowie andere Batterien, die nicht als Gerätebatterien oder als Fahrzeugbatterien gelten.

⁶ Als Geräte gelten elektrische und elektronische Geräte im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/96/EG²¹, die vollständig oder teilweise mit Batterien betrieben werden oder betrieben werden können.

2 Verbote

¹ Batterien einschliesslich derjenigen, die in Geräten enthalten sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 5 mg Quecksilber pro kg enthalten.

²¹ Richtlinie 2002/96/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Jan. 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24. Die Texte der in diesem Anhang erwähnten Rechtsakte der EU sind unter www.cheminfo.ch abrufbar.

² Gerätebatterien einschliesslich derjenigen, die in Geräten enthalten sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 20 mg Cadmium pro kg enthalten.

3 Ausnahmen

¹ Das Verbot nach Ziffer 2 Absatz 1 gilt nicht für Knopfzellen mit höchstens 20 g Quecksilber pro kg.

² Das Verbot nach Ziffer 2 Absatz 2 gilt nicht für Gerätebatterien, die zur Verwendung bestimmt sind in:

- a. Notsystemen und Alarmsystemen, einschliesslich Notbeleuchtungen;
- b. medizinischen Geräten;
- c. handgehaltenen, batteriebetriebenen Elektrowerkzeugen für Instandhaltungs-, Bau- oder Gartenarbeiten.

4 Information

4.1 Besondere Kennzeichnung

¹ Herstellerinnen von Batterien und von Fahrzeugen oder Geräten, die Batterien enthalten, müssen sicherstellen, dass auf den Batterien ein Hinweis zum Entsorgungsweg über eine getrennte Sammlung sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht ist. Auf Batterien, die mehr als 5 mg Quecksilber, mehr als 20 mg Cadmium oder mehr als 40 mg Blei pro kg enthalten, muss zusätzlich das chemische Zeichen Hg, Cd oder Pb für das betreffende Metall angegeben sein.

² Wie die Angaben nach Absatz 1 gemacht werden müssen, richtet sich nach Artikel 21 der Richtlinie 2006/66/EG²².

4.2 Verkaufsstellen und Werbung

¹ In Verkaufsstellen, in denen Batterien abgegeben werden, muss an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hingewiesen werden, dass:

- a. Batterien zur Entsorgung einer Verkaufsstelle oder einer für Batterien vorgesehenen Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden müssen;
- b. Batterien zur Entsorgung in der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgenommen werden; und
- c. Batterien zur Finanzierung der Entsorgung mit einer Gebühr belastet sind.

²² Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Sept. 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG, ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/103/EG, ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 7.

² In der Werbung für Batterien muss auf die Rückgabepflicht nach Ziffer 5.1 hingewiesen werden.

5 Rückgabe- und Rücknahmepflicht

5.1 Rückgabepflicht

Verbraucherinnen müssen Batterien zur Entsorgung einer rücknahmepflichtigen Händlerin oder Herstellerin oder einer für Batterien vorgesehenen Sammlung oder Sammelstelle übergeben. Fahrzeugbatterien dürfen auch an Entsorgungsunternehmen, die aufgrund einer Bewilligung nach Artikel 10 der Verordnung vom 22. Juni 2005²³ über den Verkehr mit Abfällen zur Entgegennahme von Batterien berechtigt sind, übergeben werden, sofern diese Entsorgungsunternehmen der Annahme zustimmen.

5.2 Rücknahmepflicht

¹ Händlerinnen, die Gerätebatterien abgeben, müssen Gerätebatterien in jeder Verkaufsstelle von Verbraucherinnen unentgeltlich zurücknehmen.

² Händlerinnen, die Fahrzeug- oder Industriebatterien abgeben, müssen in jeder Verkaufsstelle die Arten von Batterien, die sie dort im Sortiment führen, von Verbraucherinnen unentgeltlich zurücknehmen.

³ Für die Herstellerin gelten die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber Verbraucherinnen, Händlerinnen und Betreiberinnen von Sammlungen oder Sammelstellen.

6 Vorgezogene Entsorgungsgebühr und Meldepflicht

6.1 Gebührenpflicht

¹ Einer vom BAFU gemäss Ziffer 6.7 beauftragten privaten Organisation (Organisation) müssen eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) für die in Verkehr gebrachten Batterien (gebührenbelastete Batterien) entrichten:

- a. Herstellerinnen von Batterien;
- b. Herstellerinnen von Fahrzeugen oder Geräten, die Batterien enthalten, wenn diese Batterien nicht bereits mit der Gebühr belastet sind.

² Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, sofern Dritte die Gebührenpflicht nach Absatz 1 und die Meldepflicht nach Ziffer 6.3 Absatz 1 übernommen haben.

³ Die Organisation befreit Herstellerinnen von Fahrzeug- und Industriebatterien sowie von Fahrzeugen und Geräten, welche Fahrzeug- oder Industriebatterien enthalten, auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht, wenn diese im Rahmen einer Bran-

chenlösung oder aufgrund besonderer Marktverhältnisse eine umweltverträgliche Entsorgung der Batterien und die Deckung der gesamten Entsorgungskosten gewährleisten können.

6.2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt mindestens 0,1 und höchstens 7 Franken je Kilogramm gebührenbelasteter Batterien. Das UVEK legt die Höhe der Gebühr aufgrund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Ziffer 6.5 fest. Es überprüft die Höhe der Gebühr jährlich und passt sie gegebenenfalls an.

6.3 Meldepflicht

¹ Gebührenpflichtige müssen der Organisation die Menge der in Verkehr gebrachten gebührenbelasteten Batterien nach deren Vorgaben, insbesondere mit Angabe der Typen und ihrer Schadstoffgehalte, melden. Die Meldung erfolgt monatlich, sofern die Gebührenpflichtigen mit der Organisation kein anderes zeitliches Intervall vereinbaren.

² Herstellerinnen, die nach Ziffer 6.1 Absatz 3 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen einer vom BAFU beauftragten und bekannt gemachten Meldestelle jährlich bis zum 31. März die Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Batterien mit Angabe der Typen und ihrer Schadstoffgehalte melden. Die Meldestelle stellt für die Meldung Formulare in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung. Sie leitet dem BAFU die eingegangenen Meldungen nach dessen Vorgaben weiter.

³ Entsorgungsunternehmen, die aufgrund einer Bewilligung nach Artikel 10 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen zur Entgegennahme von Batterien berechtigt sind, müssen der Organisation nach deren Vorgaben jährlich bis zum 30. April die Mengen der in der Schweiz zurückgenommenen und von ihnen im Vorjahr verwerteten oder zur Entsorgung exportierten Batterien melden.

6.4 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsfrist

¹ Die Organisation stellt den Gebührenpflichtigen die Gebühr in Rechnung. Die Gebühr wird fällig mit Eintreffen der Rechnung bei den Gebührenpflichtigen oder, bei bestrittener Rechnung, mit Rechtskraft der Gebührenverfügung nach Ziffer 6.9 Absatz 2.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet; auf Vorauszahlungen kann die Organisation einen Vergütungszins gewähren.

6.5 Verwendung der Gebühr

Die Organisation darf die Gebühr ausschliesslich für die Finanzierung folgender Tätigkeiten verwenden:

- a. Sammlung, Transport und Verwertung von Batterien, soweit diese Tätigkeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt werden;
- b. Information, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von Batterien, wobei höchstens 25 Prozent der jährlichen Gebühreneinnahmen dafür verwendet werden dürfen;
- c. ihre eigenen Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages des BAFU;
- d. Aufwand des BAFU für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Ziffern 6.7 und 6.8.

6.6 Zahlungen an Dritte

¹ Dritte, die Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Ziffer 6.5 beanspruchen, müssen dieser bis spätestens 31. März des auf die Tätigkeiten folgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation stellt Formulare für die Gesuche in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung.

² Die Organisation leistet Zahlungen an Dritte nur, soweit diese die Tätigkeiten sachgemäss und wirtschaftlich ausführen. Sie kann die zur Prüfung dieser Voraussetzungen notwendigen Massnahmen treffen.

³ Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Ziffer 6.5 Buchstaben a und b nur im Rahmen der verfügbaren Mittel.

6.7 Organisation

¹ Das BAFU beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr. Die Organisation selbst darf keine wirtschaftlichen Tätigkeiten bei Herstellung, Import, Verkauf oder Verwertung von Batterien ausüben.

² Das BAFU schliesst mit der Organisation jeweils für längstens fünf Jahre einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

³ Die Organisation muss unabhängige Dritte mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

⁴ Die Organisation hat das Geschäftsgeheimnis der Gebührenpflichtigen und der Entsorger zu wahren.

⁵ Die Eidgenössische Zollverwaltung darf der Organisation die Angaben in den Zollanmeldungen sowie weitere Feststellungen im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Batterien mitteilen.

⁶ Die Organisation kann mit der Eidgenössischen Zollverwaltung die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr vereinbaren. In diesem Fall gilt für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen die Zollgesetzgebung.

6.8 Aufsicht über die Organisation

¹ Das BAFU beaufsichtigt die Organisation. Es kann der Organisation auch Weisungen erteilen, insbesondere zur Verwendung der Gebühr.

² Die Organisation muss dem BAFU die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren.

³ Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 30. Juni einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten:

- a. die Jahresrechnung;
- b. den Bericht der mit der Revision betrauten unabhängigen Dritten;
- c. die Menge der im Vorjahr in Verkehr gebrachten gebührenbelasteten Batterien mit Angabe der Typen und ihrer Schadstoffgehalte sowie die Rücklaufquote gebührenbelasteter Batterien;
- d. eine Aufstellung über die Verwendung der Gebühr nach Betrag, Zweck und Empfänger;
- e. die Liste der gemäss Ziffer 6.1 Absatz 3 von der Gebührenpflicht ausgenommenen Herstellerinnen.

⁴ Das BAFU veröffentlicht den Bericht unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses.

6.9 Verfahren

¹ Die Organisation entscheidet über Ausnahmen von der Gebührenpflicht und über Gesuche um Zahlungen an Dritte durch Verfügung.

² Sie erlässt bei Streitigkeiten über die Rechnung gemäss Ziffer 6.4 Absatz 1 Satz 1 eine Gebührenverfügung.

³ Die Verfahren richten sich nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

7 Übergangsbestimmung

¹ Das Verbot nach Ziffer 2 Absatz 2 gilt nicht für:

- a. Gerätebatterien, die nicht in Geräten enthalten sind und vor dem 1. Februar 2011 erstmals in Verkehr gebracht worden sind;
- b. Gerätebatterien, die in Geräten enthalten sind, wenn die Geräte vor dem 1. Oktober 2011 erstmals in Verkehr gebracht worden sind;
- c. den Ersatz bis zum 31. Dezember 2014 von Gerätebatterien in Funkgeräten für den öffentlichen Verkehr und für die Armee, wenn diese Geräte vor dem 1. Oktober 2011 erstmals in Verkehr gebrachten worden sind und auch bei extremen Temperaturbedingungen zuverlässig funktionieren müssen.

² Die Anforderungen nach Ziffer 4.1 Absatz 1 gelten nicht für:

- a. Batterien, die vor dem 1. Oktober 2011 erstmals in Verkehr gebracht worden sind;
- b. Batterien, die in Fahrzeugen oder Geräten enthalten sind und die vor dem 1. Oktober 2011 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

³ Die Gebührenpflicht nach Ziffer 6.1 gilt nicht für die vor dem 1. Januar 2012 in Verkehr gebrachten Batterien mit einem Gewicht über 5 kg.

Anhang 2.16
(Art. 3)**Besondere Bestimmungen zu Metallen***Ziff. 2.2***2.2 Verbot**

¹ Die Herstellung und das Inverkehrbringen cadmierter Gegenstände durch eine Herstellerin sind verboten.

² Für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten gilt Ziffer 6.

*Ziff. 2.3 Abs. 1^{bis} und 2 Bst. b***2.3 Ausnahmen**

^{1bis} Die Verbote der Herstellung und des Inverkehrbringens nach Ziffer 2.2 gelten nicht für Bauteile für Elektro- und Elektronikgeräte, für die Ziffer 6.3 festlegt, dass sie Cadmium enthalten dürfen.

² Fehlt nach dem Stand der Technik ein nicht cadmierter Ersatz und ist die aufgebrauchte Menge Cadmium nicht höher als für die bestimmungsgemässe Verwendung des Gegenstandes nötig, gelten die Verbote nach Ziffer 2.2 nicht für:

- b. Gegenstände, die aus Gründen ihrer Funktionssicherheit gleichzeitig einen Korrosionsschutz und besondere Gleiteigenschaften aufweisen müssen;

*Ziff. 4.3 Abs. 1 Bst. d und 2 Fussnote***4.3 Ausnahmen**

¹ Das Verbot nach Ziffer 4.2 gilt nicht:

- d. für Kunststoffkästen und -paletten, wenn:
 1. die Überschreitung des Schwermetall-Gehalts nach Ziffer 4.2 auf das Recycling der Kunststoffkästen und -paletten zurückzuführen ist,
 2. die für das Recycling verwendeten Stoffe nur von anderen Kunststoffkästen und -paletten stammen,
 3. die Zugabe von anderen als in Ziffer 2 dieses Buchstabens genannten Stoffen sich auf das technisch notwendige Mindestmass, höchstens jedoch auf einen Massengehalt von 20 % beschränkt, und
 4. während des Recyclings Schwermetalle nicht bewusst zugegeben worden sind.

* ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10. Die Texte der in diesem Anhang erwähnten Rechtsakte der EU sind unter www.cheminfo.ch abrufbar.

*Ziff. 5.1 erste Fussnote***5.1 Begriffe**

- * ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34; zuletzt geändert durch Beschluss 2010/115/EU, ABl. L 48 vom 25.2.2010, S. 12.

*Ziff. 5.2 Abs. 1, 4 und 5***5.2 Verbote**

¹ Verboten ist das Inverkehrbringen von neuen Fahrzeugwerkstoffen und -bauteilen, die mehr als 0.1 Massenprozent Blei, Quecksilber oder Chrom(VI) oder mehr als 0.01 Massenprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

*Ziff. 5.3 Abs. 2 Bst. c***5.3 Ausnahmen**

² Das Verbot nach Ziffer 5.2 Absatz 1 gilt nicht für Ersatzteile für Fahrzeuge, die nach Ziffer 7 Absatz 4 noch in Verkehr gebracht werden dürfen, mit Ausnahme von:

- c. Bremsbelägen.

*Ziff. 6.1 Bst. a***6.1 Begriffe**

Als Elektro- und Elektronikgeräte gelten:

- a. Geräte nach Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/95/EG²⁴, die unter die in Anhang IA der Richtlinie 2002/96/EG²⁵ aufgeführten Kategorien fallen;

*Ziff. 6.2 Abs. 1, 3 und 4***6.2 Verbote**

¹ Neue Elektro- und Elektronikgeräte sowie neue Ersatzteile für Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Werkstoffe oder Bauteile mehr als 0,1 Massenprozent Blei, Quecksilber oder Chrom(VI) oder mehr als 0,01 Massenprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.

²⁴ Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Jan. 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19; zuletzt geändert durch Beschluss 2010/571/EU, ABl. L 251 vom 25.9.2010, S. 28.

²⁵ Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Jan. 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

³ *Aufgehoben*

⁴ Für quecksilber-, cadmium- oder bleihaltige Batterien gelten die Bestimmungen von Anhang 2.15.

*Beilage zur PIC-Verordnung (Ziff. II)**Anhang 1
(Art. 2 Abs. 1 Bst a)***In der Schweiz verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Stoffe und Zubereitungen**

Stoffe und Zubereitungen, die in diesem Anhang mit dem Symbol # gekennzeichnet sind, sind zugleich Stoffe und Zubereitungen, die dem PIC-Verfahren unterliegen (Anhang 2).

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS-Nummer(n)	Kategorie
1,1,1-Trichlorethan	71-55-6	Industriechemikalie
1,2-Dibromethan #	106-93-4	Pestizid
1,2-Dichlorethan #	107-06-2	
2-Naphthylamin und seine Salze	91-59-8	Industriechemikalie
2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure und ihre Salze #	93-76-5	Pestizid
2,4,5-Trichlorphenoxyacetylverbindungen		
2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)-propionsäure und ihre Salze		
2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)-propionylverbindungen		
4-Aminobiphenyl und seine Salze	92-67-1	Industriechemikalie
4-Nitrobiphenyl	92-93-3	Industriechemikalie
Acephat	30560-19-1	Pestizid
Aldrin #	309-00-2	Pestizid
Ametryn	834-12-8	Pestizid
Arsen und Arsenverbindungen	7440-38-2 und weitere	Pestizid
Asbest:		Industriechemikalie
Aktinolith #	77536-66-4	
Anthophyllith #	77536-67-5	
Amosit #	12172-73-5	
Krokydolith #	12001-28-4	
Tremolit #	77536-68-6	
Chrysotil	12001-29-5	
Atrazin	1912-24-9	Pestizid

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Bensultap	17606-31-4	Pestizid
Benzidin und seine Salze	92-87-5	Industriechemikalie
Benzol	71-43-2	Industriechemikalie
Binapacryl #	485-31-4	Pestizid
Brommethan	74-83-9	Industriechemikalie
Cadmium und Cadmiumverbindungen	7440-43-9 und weitere	Industriechemikalie
Chlordan #	57-74-9	Pestizid
Chlordecon (Kepon)	143-50-0	Pestizid
Chloroform	67-66-3	Industriechemikalie
Cholinchlorid		Pestizid
Cyanazin	21725-46-2	Pestizid
DDD	72-54-8	
DDE	72-55-9	Pestizid
DDT #	50-29-3	Pestizid
Dimethenamid	87674-68-8	Pestizid
Di- μ -oxo-di-n-butyl-stannyhydroxoboran (DBB)	75113-37-0	Industriechemikalie
Dicofol	115-32-2	Pestizid
Dinoseb, seine Acetate und Salze#	88-85-7	Pestizid
Dinoterb	1420-07-1	Pestizid
DNOC #	534-52-1	Pestizid
Dieldrin #	60-57-1	Pestizid
Endosulfan	115-29-7	Pestizid
Endrin	72-20-8	Pestizid
Ethylenoxid #	75-21-8	Pestizid
FCKW: Alle vollständig halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
Fenitrothion	122-14-5	Pestizid
Fentinacetat	900-95-8	Pestizid
Flurenol	467-69-6	Pestizid
Furathiocarb	65907-30-4	Pestizid

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Halogenierte Naphthaline (C ₁₀ H _n X _{8-n} mit X=Halogen und 0 ≤ n ≤ 7)		Industriechemikalie
Halone: Alle vollständig halogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
HCH (gemischte Isomere) #	608-73-1	Pestizid
Heptachlor #	76-44-8	Pestizid
Heptachlorepoxyd	1024-57-3	Pestizid
Hexachlorbenzol #	118-74-1	Pestizid
HFBKW: Alle teilweise halogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
HFCKW: Alle teilweise halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
Isodrin	465-73-6	Pestizid
Kelevan	4234-79-1	Pestizid
Lindan #	58-89-9	Pestizid
Malathion	121-75-5	Pestizid
Methidathion	950-37-8	Pestizid
Methoxychlor	72-43-5	Pestizid
Methylparathion #	298-00-0	Pestizid
Mirex	2385-85-5	Pestizid, Industriechemikalie
Monolinuron	1746-81-2	Pestizid
Monomethyldibromdiphenylmethan	99688-47-8	Industriechemikalie
Monomethyldichlordiphenylmethan		Industriechemikalie
Monomethyltetrachlordiphenylmethan	76253-60-6	Industriechemikalie
Nonylphenol		Pestizid, Industriechemikalie
Nonylphenoethoxylate		Pestizid, Industriechemikalie
Octabromdiphenylether		Industriechemikalie
Octylphenol		Pestizid, Industriechemikalie

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Octylphenoethoxylate		Pestizid, Industriechemikalie
Paraquat	4685-14-7	Pestizid
Parathion #	56-38-2	Pestizid
Pentabromdiphenylether		Industriechemikalie
Pentachlorphenol und seine Salze sowie Pentachlorphenoxyverbindungen #	87-86-5	Pestizid, Industrie- chemikalie
Perfluorooctansulfonate (PFOS) C ₈ F ₁₇ SO ₂ X (X = OH, Metallsalz (O ⁻ M ⁺), Halide, Amide und andere Derivate, einschliesslich Polymere)	1763-23-1 2795-39-3 und weitere	Industriechemikalie
Permethrin	52645-53-1	Pestizid
Perthane	72-56-0	Pestizid
Polybromierte Biphenyle (PBB) #	36355-01-8 (hexa-) 27858-07-7 (octa-) 13654-09-6 (deca-)	Industriechemikalie
Polychlorierte Biphenyle (PCB) #	1336-36-3	Industriechemikalie
Polychlorierte Terphenyle (PCT) #	61788-33-8	Industriechemikalie
Quecksilberverbindungen, einschliesslich anorganischer Quecksilberverbindungen, Alkyl-Quecksilberverbindungen und Alkyloxyalkyl- und Arylquecksilber- verbindungen #		Pestizid
Quintozen	82-68-8	Pestizid
Simazin	122-34-9	Pestizid
Strobane	8001-50-1	Pestizid
Teeröle	8001-58-9, 61789-28-4, 4650-04-4, 90640-84-9, 65996-91-0, 90640-80-5, 65996-85-2, 8021-39-4, 122384-78-5	Industriechemikalie

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Telodrin	297-78-9	Pestizid
Tetrachlorkohlenstoff	56-23-5	Industriechemikalie
Tetrachlorphenol und seine Salze sowie Tetrachlorphenoxyverbindungen		
Toxaphen (Camphechlor) #	8001-35-2	Pestizid
Trichlorfon	52-68-6	Pestizid
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat #	126-72-7	Industriechemikalie
Tris-azidirinyl-phosphinoxid	545-55-1	Industriechemikalie
Vamidotion	2275-23-2	Pestizid
Zineb	12122-67-7	Pestizid
Zinnorganische Dreifachverbindungen, einschliesslich alle Tributylzinn- Verbindungen #	56-35-9 und weitere	Pestizid
